

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 15. April 2024

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

**R. Franssen; G. Renardy; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; ~~H. Loewenau;~~
E. Simar; G. Malmendier; ~~L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz,~~ K-H. Braun; S.
Clout; Ratsmitglieder**

M. Staner - D.t. Generaldirektor

**L. Moutschen; V. Hagelstein-Schmitz; H. Loewenau; Ratsmitglieder, fehlen
entschuldigt;**

M. Kelleter-Chaineux; Ratsmitglied, wird später eintreffen;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. März 2024 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18. März 2024 mit 11 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; K-H. Braun; S. Clout;) und 2 Enthaltungen (G. Malmendier und E. Simar, die am 18. März 2024 abwesend waren)

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister beglückwünscht den Generaldirektor R. Ritzen zur Geburt seiner 2. Tochter.

Finanzen

3. Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Ankauf und zur Einrichtung einer neuen Serverinfrastruktur sowie für den Informatiksupport - Genehmigung der Ausgaben und des Lastenhefts

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass die Server der Gemeinde und des ÖSHZ ab Mitte Juni nicht mehr durch die Garantie und den Herstellerservice abgedeckt sein werden und es gilt diese zu erneuern, da es für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Computerserver-Daten wichtig ist;

In der Erwägung, dass gemeinsame Server für das ÖSHZ und die Gemeindeverwaltung angekauft werden sollen;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf sowie für den Informatiksupport auf 70.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel in der ersten Haushaltsplananpassung 2024 unter OB10 PR10 EWK 12.11 vorgesehen werden;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Eine neue Serverinfrastruktur einschließlich eines Informatiksupport für das Gemeindehaus und das ÖSHZ werden angekauft.

Artikel 2 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 70.000,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4 - Die vorliegende Leistungsbeschreibung wird genehmigt.

Artikel 5 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen sowie an das ÖSHZ.

4. Ankauf eines Lieferwagens (Camionette) für den Bauhof der Gemeinde – Genehmigung der Ausgaben und des Lastenhefts

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass für im Bauhof ein neues Fahrzeug benötigt wird;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 55.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2024 unter OB20 PR42 EWK 74.10 Mittelvormerkung 9000017680 vorgesehen sind;

Aufgrund der vorliegenden Leistungsbeschreibung;

In der Erwägung, dass sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Fahrzeug angeschafft werden kann, und dies so vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Einen Lieferwagen (Camionette) soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden.

Artikel 2 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 55.000,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4 - Die vorliegende Leistungsbeschreibung wird genehmigt.

Artikel 5 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 der Gemeinde – Genehmigung

Das Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux ist ab diesem Punkt anwesend;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und J. Grommes;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12 Nummer 3;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 166 und 166.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 10. Dezember 2020 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 16. September 2021 zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 4 („Die Finanzen“) des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herrn Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2023 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 der allgemeinen Buchführung;

In der Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2023 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 08. April 2024 vorgestellt und erläutert wurde;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; G. Renardy; G. Malmendier; M. Kelleter-Chaineux; K-H Braun; S. Cloot) und 4 Enthaltungen (R. Franssen; I. Malmendier-Ohn; S. Houben-Meessen; E. Simar):

Artikel 1 - Die Gemeinderechnung 2023 laut beigefügtem Rechtfertigungsbericht, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung ist, wird genehmigt:

a) Haushaltsergebnis

Verpflichtungsermächtigungen:	18.151.515,36 €
Ausgabeermächtigungen:	7.838.933,09 €
Veranschlagte Einnahmen:	20.010.244,70 €
Einnahmeermächtigungen:	9.312.214,01 €
Bruttosaldo:	1.473.280,92 €

Nettosaldo (Norm Hoher Finanzrat): 1.460.834,39 €

b) Offene Verpflichtungen und Veranschlagungen

Ausgaben:	11.531.171 €
Einnahmen:	11.033.279 €

Artikel 2 - Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2023 der allgemeinen Buchführung laut beigefügtem Rechtfertigungsbericht, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung sind, werden genehmigt:

a) Ergebnisrechnung:

Überschuss des Rechnungsjahres 2023: 1.252.686,49 €

b) Bilanz:

Aktiva am 31.12.2023:	41.640.250,79 €
Passiva am 31.12.2023:	41.640.250,79 €

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2023 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

Immobilien

6. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. März 2024 bezüglich der Genehmigung einer gütlichen Einigung zwecks Räumung eines Parzellenteilstücks der Gemeinde Lontzen für den Neubau der Schule Herbesthal

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Houben-Meessen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung des Projektes zum Neubau der Schule Herbesthal;

In der Erwägung, dass die Gemeinde am 21. Dezember 2020 ein Gelände für den Neubau der Schule Herbesthal erworben hat;

In der Erwägung, dass der Nachbar, Herr O. Rodheudt, in Verlängerung seines Grundstücks, ein Teilstück der erworbenen Parzelle, auf einer Tiefe von ca. 5m und einer Länge von ca. 30m ($\pm 153\text{m}^2$), nutzt;

In der Erwägung, dass der Nachbar gebeten wurde, das entsprechende Teilstück für den Beginn der Arbeiten zu räumen und den entsprechenden Abriss eines Schuppens zu realisieren, wie in einer Baugenehmigung von Juni 2020 bereits vorgesehen;

In der Erwägung, dass der Nachbar, trotz Kenntnis der Grundstücksgrenzen, nun Anspruch auf das Gelände durch „Ersitzung“ erhebt;

In der Erwägung, dass diverse Gespräche stattgefunden haben, im Hinblick auf eine gütliche und pragmatische Überzeugung/Einigung in dieser Thematik;

In der Erwägung, dass der Nachbar jedoch darauf beharrt, das Gelände ersessen zu haben und eine Räumung nur durch die Zahlung einer Entschädigung vorgenommen werden kann;

In der Erwägung, dass ohne die Zahlung einer Entschädigung eine gerichtliche Prozedur notwendig wäre;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. März 2024:

„Neubau Schule Herbesthal – Genehmigung einer gütlichen Einigung zwecks Räumung eines Parzellenteilstücks der Gemeinde Lontzen

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 58 und 60;

In der Erwägung, dass der Bürgermeister aufgrund der Dringlichkeit zur Sicherung eines reibungslosen Beginns der Bauarbeiten eine außerordentliche Sitzung des Gemeindegremiums einberufen und den diesbezüglichen Tag sowie die Uhrzeit festgelegt hat;

In Erwägung des Projektes zum Neubau der Schule Herbesthal;

In der Erwägung, dass die Gemeinde am 21. Dezember 2020 ein Gelände für den Neubau der Schule Herbesthal erworben hat;

In der Erwägung, dass der Nachbar, Herr O. Rodheudt, in Verlängerung seines Grundstücks, ein Teilstück der erworbenen Parzelle, auf einer Tiefe von ca. 5m Länge, nutzt;

In der Erwägung, dass Herr Rodheudt gebeten wurde, das entsprechende Teilstück für den Beginn der Arbeiten zu räumen und den entsprechenden Abriss eines Schuppens zu realisieren, wie in einer Baugenehmigung von Juni 2020 bereits vorgesehen;

In der Erwägung, dass Herr Rodheudt, trotz Kenntnis der Grundstücksgrenzen, nun Anspruch auf das Gelände durch „Ersitzung“ erhebt;

In der Erwägung, dass diverse Gespräche stattgefunden haben, im Hinblick auf eine gütliche und pragmatische Überzeugung/Einigung in dieser Thematik;

In der Erwägung, dass Herr Rodheudt jedoch darauf beharrt, das Gelände ersessen zu haben und eine Räumung nur durch die Zahlung einer Entschädigung vorgenommen werden kann;

In der Erwägung, dass ohne die Zahlung einer Entschädigung eine gerichtliche Prozedur notwendig wäre;

In der Erwägung, dass am 18. März 2024 ein Besprechungstermin im Beisein des Notars J-M. JAKUBOWSKI, des Bürgermeisters P. THEVISSSEN und des Bauamtleiters M. STANER, in der Amtsstube des Notars stattgefunden hat;

In der Erwägung, dass der folgende Kompromiss gefunden wurde, auf dessen eine gütliche Einigung möglich ist:

- a. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten, die am 18. März 2024 beginnt und am 18. Mai 2024 um 23 Uhr 59 endet, räumt Herr Olivier RODHEUDT alle beweglichen Gegenstände und dort errichteten Immobilienkonstruktionen (vorbehaltlich dessen, was weiter unten bezüglich der Betonplatte gesagt wird) vom Gelände, die Gegenstand der vorbeschriebenen Eingriffe sind, und gibt der Gemeinde LONTZEN, dem Eigentümer, die friedliche Nutzung dieses Gelände wieder zurück;*
- b. Die Gemeinde LONTZEN, die wieder in ihr Eigentumsrecht eingesetzt ist, wird sich auf eigene Kosten um die Entfernung der von Herrn Olivier RODHEUDT auf dem zurückgegebenen Grundstück hinterlassenen Betonplatte kümmern. Sie ist dabei an keine Frist gebunden und wird dies nach bestem Ermessen für den Verlauf der künftigen Arbeiten zur Neugestaltung des Geländes der neuen Gemeindeschule von HERBESTHAL tun. Während des Abrisses der Bodenplatte und für die Zwecke der Ausführung dieser Arbeiten wird die Gemeinde von Herrn RODHEUDT ermächtigt, sein Eigentum zu betreten, um den Teil der Betonplatte entlang der Eigentumsgrenze auf einer Breite von +/- 50 cm zu entfernen, um die spätere Anpflanzung einer Hecke zu ermöglichen.*

- c. *Im Zuge der Erschließungsarbeiten für die neue Gemeindeschule von HERBESTHAL und zum günstigsten Zeitpunkt für den Ablauf der Bauarbeiten wird die Gemeinde LONTZEN entlang der Grundstücksgrenze ohne Kosten für Herrn Olivier RODHEUDT eine Hecke pflanzen, deren jährlicher Schnitt, was die Seiten betrifft, von jeder der Parteien für die ihrem Grundstück zugewandte Seite und, was die Oberseite der Hecke betrifft, ausschließlich von der Gemeinde LONTZEN vorgenommen wird.*
- d. *Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten und von Herrn Olivier RODTHEUT zu erbringenden Leistungen innerhalb der festgelegten Frist erbracht werden, zahlt die Gemeinde LONTZEN spätestens am Montag, den 20. Mai 2024 auf das Konto von Herrn Olivier RODHEUDT die einmalige und endgültige Summe von 10.000,00 € (zehntausend Euro), die von Herrn Olivier RODHEUDT ausdrücklich akzeptiert wird.*

Die perfekte Ausführung der vorliegenden Vereinbarung und die Zahlung der vereinbarten Summe löschen den Streit zwischen den Parteien, wobei jede Partei anerkennt, dass ihr nichts mehr geschuldet wird.

In der Erwägung, dass ein entsprechendes Budget zwecks Zahlung der Entschädigung im Haushalt der Gemeinde Lontzen vorhanden ist (OB 20 PR 72 EWK 72.00 Mittelbindung 1000052523);

In der Erwägung, dass die beschriebene Einigung gutgeheißen werden sollte, um eine ggf. langwierige und kostenintensive Gerichtsprozedur zu vermeiden;

In der Erwägung, dass der Punkt dem Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung zwecks Ratifizierung vorgelegt werden soll;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - *Die beschriebene Einigung zwecks Beilegung der Streitigkeiten wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.*

Artikel 2 - *Der Bürgermeister P. Thevissen und der Generaldirektor R. Ritzen werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.*

Artikel 3 - *Der Punkt wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.*

Artikel 4 - *Die Zahlung der Entschädigung wird am Montag, den 20. Mai 2024 durch den Regionaleinnehmer vorgenommen."*

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; G. Renardy; G. Malmendier; M. Kelleter-Chaineux; K-H Braun; S. Clout; I. Malmendier-Ohn; S. Houben-Meessen; E. Simar) und 1 Enthaltungen (R. Franssen):

Einzigster Artikel – *Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 18. März 2024 „Neubau Schule Herbesthal – Genehmigung einer gütlichen Einigung zwecks Räumung eines Parzelleilstücks der Gemeinde Lontzen“ wird genehmigt.*

Umwelt

7. Lastenheft der Jagdverpachtung in den Gemeindewaldungen vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2030 – Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Wallonischen Forstgesetzbuches vom 12. September 2008;

Aufgrund der in der wallonischen Region geltenden Jagdgesetzgebung;

In Anbetracht, dass die Jagdverträge für die Gemeindewaldungen am 30. Juni 2024 enden;

Aufgrund, dass demnach die Neuverpachtung vorgenommen werden muss;

In Anbetracht, der folgenden Jagdlose im Miteigentum der Gemeinde Lontzen:

<i>Los Nr.</i>	<i>Eigentümer</i>	<i>Ortsbezeichnung</i>	<i>Fläche (Ha)</i>	<i>Revier Nr.</i>
9	Raeren/Lontzen	Freyent	142	4
11	Raeren/Lontzen/Kirchenverwaltung Hergenrath	Kerresbusch, Buchenbusch, Gostert, Johberg, Heide, Dokulen, Jakobsbusch	109	2
12	Raeren/Kelmis/Lontzen/ÖSHZ/Kelmis, Kirchenverwaltung Hergenrath	Flög, Freyent, Neunzigmorgen, Brennhag, Großebusch, Noesselt-Alt, Beschessenberg, Echterbusch, Mertensbusch, Altenberg	323	2

Nach Durchsicht des beiliegenden Lastenheftes, welches durch die Forstverwaltung erstellt worden ist;

In Anbetracht, dass die neue Jagdverpachtung am 01. Juli 2024 beginnt und am 30. Juni 2030 endet;

In Anbetracht, dass mehrere Änderungen an der Spezifikation vorgenommen wurden, um sie an die aktuelle Konjunktur und Normen anzupassen (Jagddruck durch den Wolf, zunehmende ganzjährige Störung in den Jagdlosen, künftiger Windpark in Raeren, zunehmende Auflagen und Gerichtsstreitigkeiten mit den Landwirten und Privatleuten punkto Kultur und Flurschäden, MTB Netz, Jagdeinrichtungen usw.);

In Anbetracht, dass der gesamte Verpachtungsvorgang auf Wunsch der Gemeinden, von den Notaren/dem Notar begleitet wird, einschließlich einer möglichen öffentlichen Verpachtung;

In Anbetracht, dass die Gemeinden über den Notar Datum & Ort der eventuellen Verpachtung vorsehen müssen;

In Anbetracht, dass ebenfalls mehrere Anzeigen geschaltet werden müssen zwecks Bekanntmachung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Das vorliegende Lastenheft, für die Jagdverpachtung in den Gemeindewaldungen vom 01. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2030 wird genehmigt.

Artikel 2 - Gegenwärtiger Beschluss mit Lastenheft wird der Forstverwaltung, dem Finanzdienst und dem Regionaleinnehmer übermittelt.

Schulwesen

8. Abänderung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen für das Amt der Chefsekretäre und Kindergartenassistenten - Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Mai 2018

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Tatsache, dass das Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren in Artikel 23 und Artikel 41bis vorsieht, dass der Schulträger vor der Bezeichnung bzw. Ernennung die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind, vergleicht;

Aufgrund des Dekretes vom 26. Juni 2006 über die Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006;

Aufgrund des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Mai 2018, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zum Vergleich der Titel und Verdienste für eine Bezeichnung oder Ernennung von Chefsekretären und Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen genehmigt hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, Frau Sandra MEESSEN-MÜLLENDER, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 Deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ der Chefsekretäre und der Kindergartenassistenten im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20. Februar 2024 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Anbetracht, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 29. Mai 2018 wie folgt abzuändern:

Amt: „Chefsekretär(in)“

1. Dienstalter:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 Jahre.
Pro vollendete Tranche von 360 Tagen beim Schulträger

=> **1 Punkt**

Maximum: 8 Punkte

2. Beurteilungsbericht:

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden Amt

Sehr gut => **5 Punkte**

Gut => **4 Punkte**

Ausreichend => **2 Punkte**

3. Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen

Masterstudiengang in einem für die Schule und das Amt relevantem Gebiet

=> **2 Punkte**

Bachelor in einem für die Schule relevantem Gebiet

=> **1 Punkt**

Gründliche Kenntnisse (Niveau B2) der Zweitsprache Französische/beziehungsweise Deutsch für französischsprachige Schulen:

=> **2 Punkte**

Maximum: 2 Punkte

4. Weiterbildung mit Teilnahmebestätigungen:

Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres):

=> **1 Punkt**

Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Amt: „Kindergarten-Assistent(in)“
--

1. Dienstalster:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 Jahre.

Pro vollendete Tranche von 360 Diensttagen

=> **1 Punkt**

Maximum: 8 Punkte

2. Beurteilungsbericht:

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden Amt

Sehr gut => **5 Punkte**

Gut => **4 Punkte**

Ausreichend => **2 Punkte**

3. Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen

- Förderpädagogik/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECST:

=> **2 Punkte**

- Bachelor in einem für die Schule relevantem Gebiet:

=> **1 Punkt**

- Diplom der Exzellenzstufe der Musikakademie in Musikerziehung und vergleichbare Diplome:

=> **1/2 Punkt**

- Sport Trainerschein B, Grundausbilder Breitensport Stufe 2 und vergleichbare Diplome:

=> **1/2 Punkt**

- Diplom im Bereich Psychomotorik (mindestens 180 Stunden Ausbildung) und vergleichbare Diplome:

=> **2 Punkte**

- Gründliche Kenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache der Schule:

=> **2 Punkte**

Maximum: 2 Punkte

4. Weiterbildung mit Teilnahmebestätigungen:

Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres):

=> **1 Punkt**

Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit einstimmig:

Artikel 1 - Der Beschluss des Gemeinderates vom 29. Mai 2018 bezüglich der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen für das Amt der Chefsekretäre und Kindergartenassistenten wird abgeändert.

Artikel 2 - Der Vergleich der Titel und Verdienste der Bewerber für das Amt des Chefsekretärs oder des Kindergartenassistenten erfolgt im Rahmen einer zeitweiligen Bezeichnung oder definitiven Ernennung auf Grundlage der nachfolgend festgelegten Kriterien:

Amt: „Chefsekretär(in)“

1. Dienstalster:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 Jahre.

Pro vollendete Tranche von 360 Tagen beim Schulträger

=> **1 Punkt**

Maximum: 8 Punkte

2. Beurteilungsbericht:

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden Amt

Sehr gut => **5 Punkte**

Gut => **4 Punkte**

Ausreichend => **2 Punkte**

3. Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen

Masterstudiengang in einem für die Schule und das Amt relevantem Gebiet

=> **2 Punkte**

Bachelor in einem für die Schule relevantem Gebiet

=> **1 Punkt**

Gründliche Kenntnisse (Niveau B2) der Zweitsprache Französische/beziehungsweise Deutsch für französischsprachige Schulen:

=> **2 Punkte**

Maximum: 2 Punkte

4. Weiterbildung mit Teilnahmebestätigungen:

Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres):

=> **1 Punkt**

Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Amt: „Kindergarten-Assistent(in)“
--

1. Dienstalster:

Beim jeweiligen Träger im jeweiligen Amt innerhalb der letzten 10 Jahre.
Pro vollendete Tranche von 360 Diensttagen

=> **1 Punkt**

Maximum: 8 Punkte

2. Beurteilungsbericht:

Der letzte Beurteilungsbericht beim jeweiligen Träger im betreffenden Amt

Sehr gut => **5 Punkte**

Gut => **4 Punkte**

Ausreichend => **2 Punkte**

3. Zusätzliche Diplome, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Aufgabe bestehen

- Förderpädagogik/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECST:

=> **2 Punkte**

- Bachelor in einem für die Schule relevantem Gebiet:

=> **1 Punkt**

- Diplom der Exzellenzstufe der Musikakademie in Musikerziehung und vergleichbare Diplome:

=> **1/2 Punkt**

- Sport Trainerschein B, Grundausbilder Breitensport Stufe 2 und vergleichbare Diplome:

=> **1/2 Punkt**

- Diplom im Bereich Psychomotorik (mindestens 180 Stunden Ausbildung) und vergleichbare Diplome:

=> **2 Punkte**

- Gründliche Kenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache der Schule:

=> **2 Punkte**

Maximum: 2 Punkte

4. Weiterbildung mit Teilnahmebestätigungen:

Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.4. des jeweiligen Jahres):

=> **1 Punkt**

Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen des Personalmitgliedes gehören.

Maximum: 2 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
- Lebensalter

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Verschiedenes

9. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

In dieser Sitzung gab es keine Fragen an das Gemeindegremium

10. Interpellation an das Gemeindegremium (Art. 33 des Gemeindegemeinschafts)

Das Gemeindegemeinschafts sieht unter Artikel 33 vor, dass die Einwohner der Gemeinde das Kollegium während der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren können;

Diesem geht ein schriftlicher Vorschlag der Interpellation, im Vorfeld, voraus;

Am 30. März 2024 ist eine Interpellation des Herrn J-P Wetzels eingegangen, welche seitens des Gemeindegemeinschafts in der Sitzung vom 4. April 2024 für zulässig befunden wurde;

Die Interpellation von Herrn Jean-Pierre Wetzels bezieht sich auf einen Handelsmietvertrag für einen Geldautomaten in den Räumlichkeiten des Toilettentrakts am Rolduc Platz Walhorn und zu (eventuellen) weiteren Standorten zur Bargeldabhebung;

Die Interpellation lautet wie folgt:

„Sehr geehrtes Gemeindegremium,

seit 2018 gibt es einen Bankautomaten in Walhorn. Nachdem sich damals lange dafür eingesetzt wurde, hat man über den genauen Standort diskutiert. Danach hat die Gemeinde das Toilettenhäuschen in Walhorn angepasst, um einen Geldautomaten beherbergen zu können.

Rund zwei Jahre nach dem Gemeinderatsbeschluss für einen Handelsmietvertrag titelte das GrenzEcho am 14.11.2018: „Bankautomat in Walhorn in Betrieb“. Und dann ist im ersten Satz des damaligen Artikels zu lesen: „Blank und weit und breit keine Möglichkeit Geld abzuheben: Das kann ab sofort in Walhorn nicht mehr passieren.“ Leider passiert es sehr wohl immer wieder, dass man in Walhorn keine Möglichkeit hat, Geld abzuheben. Schlimmer noch: Immer wieder habe ich gehört, dass Karten vom Bankautomaten eingezogen und geschreddert wurden. Zum Glück kümmert die Gemeinde sich dann darum, das Problem zu lösen, wie sie inzwischen bestätigte.

Ich erspare Ihnen lange Erläuterungen, die ich bereits vor über einem Monat einreichte. Es ist einfach schade, wenn wir einen Geldautomaten in der eigenen Gemeinde haben und dieser wegen der Häufigkeit der Probleme nicht mehr angesteuert wird.

Unter Berücksichtigung neuer Elemente, darunter:

- Erstens ist mir bekanntgeworden, dass die Gemeinde einen Handelsmietvertrag für 9 Jahre beginnend am 1. Januar 2017 mit einer Frist von 9 Jahren abgeschlossen hat.*
- Zweitens gibt es Änderungen im Bereich Geldautomaten. Immer mehr ergänzen alternative Anbieter das Angebot der bpost Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts und der Banken.*
- Dass die Verfügbarkeit von funktionierenden Geldautomaten wichtig ist, zeigte auch Ende Februar eine Debatte im Parlament der DG. Dabei ging es, wie beim BRF*

nachzulesen: „um einen Resolutionsvorschlag [...] zum flächendeckenden Angebot qualitativer Bank- und bpost-Dienstleistungen.“

- Und am 09.03.2024 veröffentlichte der BRF „In der Deutschsprachigen Gemeinschaft plant Batopin 13 Standorte mit insgesamt 26 Automaten.“ Dazu war im GrenzEcho zu lesen, Batopin betone, Standorte zur Bargeldabhebung in allen Gemeinden der DG anbieten zu wollen. Und „auch Lontzen soll mit Geldautomaten ausgerüstet werden.“ Und darin wird von Seiten Batopins erklärt, man stehe mit den lokalen Behörden in Kontakt.
- Die letzte Neuigkeit datiert von heute bzw. gestern (zum Zeitpunkt des Einreichens der Interpellation): In Herbesthal werden zwei Batopin-Geldautomaten errichtet. Und: „Den Standort erachtet der Bürgermeister als strategisch sinnvoll: „Er ist gut erreichbar, verfügt über ausreichend Parkplätze und liegt für viele Leute auf dem täglichen Weg.“ Zudem sei der Parkplatz bei Dunkelheit beleuchtet und videoüberwacht, was zur Sicherheit beitrage.“ Sowie: „Die Automaten sollen rund um die Uhr zugänglich und durch eine Überdachung vor Witterung geschützt sein.“

Dazu meine Fragen:

- Wenn die Gemeinde sich um Probleme mit Geldautomaten auf ihrem Gebiet, insbesondere an Standorten, die sie vermietet, kümmert: Wie sollte der Defekt idealerweise der Gemeinde gemeldet werden?
- Wie geht die Gemeinde damit konkret um, wenn sie von Defekten an besagten Bankautomaten erfährt?
- Hat die Gemeinde der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich u.a. um qualitative, also tatsächlich bzw. zuverlässig erbrachte Bank- und bpost-Dienstleistungen bemüht, die Probleme, auf die sie hingewiesen wurde, gemeldet? Wenn ja, wann?
- Hat die Gemeinde selbst bereits etwas unternommen, um das Problem längerfristig zu lösen?
- Hat die Gemeinde als Eigentümer der vermieteten Infrastruktur darüber nachgedacht, selbst Verbesserungen vorzunehmen, idealerweise in Konzertierung mit dem Mieter, um den Automaten in Walhorn vor Witterungseinflüssen zu schützen? Seit wann und wie weit sind die Überlegungen fortgeschritten? Bzw. wann ist mit dem Beginn dieser Umbaumaßnahmen zu rechnen?
- Wenn man bedenkt, dass die belgienweiten Regeln ein Minimum von einem Geldautomaten pro Gemeinde vorsehen: Sollen die Automaten in Herbesthal den bestehenden Geldautomaten in Walhorn ergänzen oder ersetzen?
- Bis zum Ende des Mietvertrags in Walhorn dauert es keine zwei Jahre mehr. Mindestens ein weiterer Standort für Geldautomaten, den die Gemeinde vermieten wird, ist in Planung. Daher: Wird in Betracht gezogen, bei Vertragserneuerung oder bei neuen Verträgen, die Vermietung eines Standorts an Bedingungen zu knüpfen, um eine zuverlässige Dienstleistung zu gewährleisten?

Und abschließend die wohl wichtigste Frage zusammenfassend:

Können die Bürger zeitnah, spätestens aber bei Ablauf des Mietvertrags, ihres Erachtens mit einem zuverlässigeren Bankautomaten in Walhorn rechnen?"

Für das Gemeindegremium antwortet der Bürgermeister P. Thevissen wie folgt:

- Zur Frage: Wenn die Gemeinde sich um Probleme mit Geldautomaten auf ihrem Gebiet, insbesondere an Standorten, die sie vermietet, kümmert: Wie sollte der Defekt idealerweise der Gemeinde gemeldet werden?

Antwort des Gemeindegremiums:

- Mit der Vermietung hat dies natürlich nichts zu tun. Und auch sonst ist das nicht Kern- oder Peripher-Auftrag der Gemeinde. Es ist nicht weil wir Vermieter sind, oder „Gemeinde“ heißen, dass wir die Dienstleistung in

irgendeiner Weise beeinflussen können (Genauso wenig wie – wären wir Vermieter einer Bäckerei – die Öffnungszeiten des Bäckers, die Qualität des Brotes, oder das Sortiment an Gebäck...). Dennoch „kümmert“ man sich, wenn Sachen nicht ganz Rund laufen. Entsprechend nehmen wir, ob aus Eigeninitiative, oder auf Meldung, im Rahmen des Möglichen Kontakt auf.

- Telefonieren oder Mailen, dann tut die Gemeinde – die leider nicht selbst Reparieren gehen kann und darf – ihr Möglichstes, um bei dem Betreiber des Automaten die Information durchzugeben, in der Absicht, dass dieser dann dafür Sorge trägt, dass alles wieder geregelt läuft.
- Die Gemeinde versteht sich als „Fazilitator“ der Kontakte. In Punkto Geldautomat, wie auch in vielen anderen Bereichen, ob mit Unternehmen, Behörden, oder auch Privatbürger.
- Denn mehr – oder Effizienteres im Sinne von „selbst Hand anlegen“ – kann die Gemeinde auch nicht tun.

- *Zur Frage: Wie geht die Gemeinde damit konkret um, wenn sie von Defekten an besagten Bankautomaten erfährt?*

Antwort des Gemeindegremiums:

- Sie nimmt Kontakt auf, gibt die Information weiter, und bittet um Abhilfe.

- *Zur Frage: Hat die Gemeinde der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich u.a. um qualitative, also tatsächlich bzw. zuverlässig erbrachte Bank- und bpost-Dienstleistungen bemüht, die Probleme, auf die sie hingewiesen wurde, gemeldet? Wenn ja, wann?*

Antwort des Gemeindegremiums:

- Im Rahmen der Bürgermeister-Regierungsgespräche ist die Ausstattung der Gemeinden mit ATM's angesprochen worden. Dies im Hinblick auf die Besprechungen der DG mit BATOPIN. Die Bemerkungen aus Lontzen sind im Vorfeld zur Besprechung vom 8.11.2023 per Mail vom 20.10.2023 an den Kabinettschef gegangen. In der Visio vom 8.11.2023 ist dann vertiefend auf das Thema eingegangen worden.

- *Zur Frage: Hat die Gemeinde selbst bereits etwas unternommen, um das Problem längerfristig zu lösen?*

Antwort des Gemeindegremiums:

- Ja, siehe oben.
- Und dann gibt's noch die bilateralen Gespräche mit Batopin, die ja jetzt zur Installation von 2 Geräten in Herbesthal führen.

- *Zur Frage: Hat die Gemeinde als Eigentümer der vermieteten Infrastruktur darüber nachgedacht, selbst Verbesserungen vorzunehmen, idealerweise in Konzertierung mit dem Mieter, um den Automaten in Walhorn vor Witterungseinflüssen zu schützen? Seit wann und wie weit sind die Überlegungen fortgeschritten? Bzw. wann ist mit dem Beginn dieser Umbaumaßnahmen zu rechnen?*

Antwort des Gemeindegremiums:

- Das Gerät ist für den Außengebrauch (in der Wand) konzipiert. Es sind keine Maßnahmen zu treffen um das Gerät „zu schützen“. Man könnte ein Vordach anbringen, dies aber eher zum Komfort der Nutzer.

- *Zur Frage: Wenn man bedenkt, dass die belgienweiten Regeln ein Minimum von einem Geldautomaten pro Gemeinde vorsehen: Sollen die Automaten in Herbesthal den bestehenden Geldautomaten in Walhorn ergänzen oder ersetzen?*

Antwort des Gemeindegremiums:

- Batopin spricht von einem Minimum von 1/Gemeinde und bringt uns ja schon 2. Das betrifft aber nur die Banken, die im Batopin Zusammenschluss sind. Von Ersatz ist bislang nicht die Rede.
- Zur Frage: *Bis zum Ende des Mietvertrags in Walhorn dauert es keine zwei Jahre mehr. Mindestens ein weiterer Standort für Geldautomaten, den die Gemeinde vermieten wird, ist in Planung. Daher: Wird in Betracht gezogen, bei Vertragserneuerung oder bei neuen Verträgen, die Vermietung eines Standorts an Bedingungen zu knüpfen, um eine zuverlässige Dienstleistung zu gewährleisten?*
- Antwort des Gemeindegremiums:
 - Verträge sind vor allem eine Frage von Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Parteien... Im Handelsmietvertrag geht's im Kern um eine Location (Vermieterseits) und um eine Miete (Mieterseits). Ob sich den Vertragspartner – dem man ja wohl noch unterstellen darf, das Ziel zu haben, „etwas Funktionierendes“ im Mietobjekt einzusetzen – auf weitere, verschriftlichte Verpflichtungen – die dem eigentlichen Vertragsgegenstand fremd sind – einlässt kann man versuchen... aber mit dem Risiko, dass er hierzu nicht bereit ist, etwas zu unterschreiben... und vielleicht sogar die ganze Sache dann „sausen“ lässt.
- Zur Frage: *Können die Bürger zeitnah, spätestens aber bei Ablauf des Mietvertrags, ihres Erachtens mit einem zuverlässigeren Bankautomaten in Walhorn rechnen?*
- Antwort des Gemeindegremiums:
 - Was bei Ablauf des Mietvertrages kommt, kann jetzt nicht vorhergesagt werden.
 - Der Apparat funktioniert, auch wenn – und dass ist leider immer so mit Technik – eine Fehlfunktion nie ausgeschlossen werden kann.